

Satzung der Stadt Bad Ems über die Festlegung der Zahl der notwendigen Stellplätze

Satzung der Stadt Bad Ems über die Festlegung der Zahl der notwendigen Stellplätze

vom 05. Dezember 2023

Der Stadtrat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und § 88 Abs. 1 Nr. 8 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) die folgende Satzung beschlossen; die hiermit öffentlich bekanntgemacht wird.

§ 1

Bei Wohngebäuden bestimmt sich der Stellplatzbedarf nach der Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist. Im Übrigen bestimmt sich die Zahl der notwendigen Stellplätze nach der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Finanzen vom 24. Juli 2000 (MinBl. S. 231) über die Zahl, Größe und Beschaffenheit der Stellplätze für Kraftfahrzeuge in der jeweils geltenden Fassung; das gilt auch für Wohngebäude, die nicht in der Anlage aufgeführt sind.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bad Ems, den 05. Dezember 2023

.....
(Unterschrift)

Stadtbürgermeister

Anlage zu § 1:

Lfd. Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze (Stpl.)
	Wohngebäude	
1	Freistehende Einfamilienhäuser, Doppelhäuser, Reihenhäuser je Haushälfte mit Einliegerwohnung	2,0 Stpl. zusätzlich 1 Stpl.
2	Mehrfamilienhäuser je Wohnung	bis 80 m ² - 1,5 Stpl. 80 bis 120 m ² - 2,0 Stpl. über 120 m ² - 2,5 Stpl.

Vorstehende Satzung wurde im öffentlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Bad Ems und der Verbandsgemeinde Bad Ems - Nassau „Aktuell“ Nr. 03 / 2024 vom 18.01.2024 öffentlich bekannt gemacht.

Bad Ems, den 19. Januar 2024

Verbandsgemeindeverwaltung Bad Ems - Nassau

.....

(Unterschrift)

Bürgermeister